



Verwaltungsausschuss

Organisationsregeln des Mediations- und Schiedszentrums

Luxemburg, den 8. Juli 2022

Erläuterung

Gemäß Artikel 35 EPGÜ wird ein Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen (MSZP) eingerichtet, welches Dienste für Mediation und Schiedsverfahren in Patentstreitigkeiten, die unter dieses Übereinkommen fallen, zur Verfügung stellt. Um seinen Betrieb ordnungsgemäß aufnehmen zu können, benötigt das MSZP Organisationsregeln, welche gemäß Artikel 35 und 11 EPGÜ vom Verwaltungsausschuss beschlossen werden.

Der in diesem Dokument übermittelte Beschlussentwurf enthält einen Vorschlag für solche Organisationsregeln. Er wurde von der Arbeitsgruppe Recht unter Mitwirkung der beteiligten Mitgliedstaaten erarbeitet. Der Vorschlag wurde dem Vorbereitungsausschuss für das Einheitliche Patentgericht unterbreitet, bei mehreren Gelegenheiten von diesem erörtert und schließlich auf seiner 15. Sitzung am 14. April 2016 auf der Grundlage des Dokuments PC/03i/Apr2016 gebilligt. Das Ergebnis dieser Diskussionen ist in dem endgültigen Dokument enthalten. Der vorgelegte Entwurf unterliegt keinen weiteren Änderungen.

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES

vom 8. Juli 2022

ORGANISATIONSREGELN DES MEDIATIONS- UND SCHIEDSZENTRUMS DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS

Artikel 1 – Begriffsbestimmung

„Zentrum“ bezeichnet das Mediations- und Schiedszentrum des Einheitlichen Patentgerichts (EPG).

Artikel 2 – Stellung

1. Das Zentrum ist Bestandteil des Einheitlichen Patentgerichts (EPG).
2. Es ist in seiner Tätigkeit unabhängig, erfüllt seine Aufgaben jedoch in engem Kontakt und enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen/Organen des EPG, die Entscheidungen in Bezug auf die Tätigkeit des Zentrums zu treffen haben.

Artikel 3 – Sitze

Das Zentrum hat seine Sitze in Laibach, Slowenien, und Lissabon, Portugal (Artikel 35 EPGÜ). Es wird in beiden Städten über eine ständige Anschrift verfügen, die für offizielle Mitteilungen verwendet werden kann.

Artikel 4 – Einrichtungen

Die Mediations- und Schiedsverfahren können entweder an einem der Sitze oder anderswo durchgeführt werden. Hierfür sind an den Sitzen des Zentrums, in Laibach und Lissabon, geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5 – Aufgaben

1. Aufgabe des Zentrums ist die Förderung von Mediation und Schiedsverfahren in Fällen, die ganz oder teilweise in die Zuständigkeit des EPG fallen.

2. Dazu gehören insbesondere:

- die institutionelle Unterstützung der Mediations- und Schiedsverfahren,
- die Bereitstellung von Regeln für die Mediation und die Schiedsverfahren, Gebührensätzen, Musterklauseln zur Verwendung in der Mediation und in Schiedsverfahren und anderen Regelungen,
- die Bereitstellung von Einrichtungen, welche die Parteien für Mediations- und Schiedsverfahren nutzen können,
- die Förderung und Organisation der Ausbildung von Mediatoren und Schiedspersonen in Zusammenarbeit mit dem EPG-Ausbildungszentrum in Budapest und anderen geeigneten Einrichtungen.

3. Das Zentrum führt Informationsveranstaltungen durch, betreibt eine mit der EPG-Website verlinkte Website und entwickelt und vertreibt Veröffentlichungen im Bereich Mediation und Schiedsverfahren in Patentsachen.

4. Das Zentrum kann innerhalb seiner Zuständigkeit weitere Aktivitäten entwickeln, die zur Effizienz und Wirksamkeit des EPG beitragen.

Artikel 6 - Arbeitssprachen

1. Die Arbeitssprachen des Zentrums sind Englisch, Französisch und Deutsch.
2. Das Zentrum kommuniziert in derjenigen der in Artikel 6.1 benannten Arbeitssprachen, in der mit ihm Kontakt aufgenommen wird.

Artikel 7 – Finanzierung

1. Gemäß Artikel 39 EPGÜ ist der Haushalt des Zentrums Teil des Haushalts des EPG. Die Finanzordnung des EPG findet auf das Zentrum Anwendung. Die Leitung erstellt den jährlichen Haushaltsplanentwurf, der der Genehmigung durch den Haushaltsausschuss des EPG unterliegt.
2. Das Zentrum wird aus dem Haushalt des EPG finanziert.
3. Die für die Durchführung der Mediations- und Schiedsverfahren durch das Zentrum erhobenen Gebühren sowie die Einkünfte aus der Durchführung von Veranstaltungen und dem Vertrieb der Veröffentlichungen des Zentrums sind Bestandteil des regelmäßigen Haushalts des EPG.
4. Das Zentrum erstellt einen Jahresabschluss, der seine Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres enthält.

Artikel 8 - Organe des Zentrums

Die Organe des Zentrums sind:

- die Leitung,
- der Verwaltungsausschuss (des EPG),
- der Haushaltsausschuss und die Rechnungsprüfer (des EPG),
- der Sachverständigenausschuss.

Artikel 9 – Leitung

1. Das Zentrum wird von einer Person geleitet. Die Leitung repräsentiert das Zentrum und erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausschließlich einem anderen Organ übertragen sind.
2. Die Leitung erfüllt ihre Aufgaben an den Sitzen des Zentrums oder, sofern erforderlich oder zweckmäßig, an einem anderen Ort.
3. Die Leitung übt ihre Funktionen unabhängig aus und ist für die gesamte betriebliche und organisatorische Struktur des Zentrums verantwortlich, einschließlich der finanziellen, das Sekretariat betreffenden und personellen Angelegenheiten.
4. Die Leitung soll insbesondere
 - sicherstellen, dass die Einrichtungen des Zentrums zur Verfügung stehen,
 - die im Zentrum anfallende Arbeit verteilen, was auch die gerechte Zuteilung der Fälle an die Sitze beinhaltet,
 - die dem Zentrum aufgrund der Regeln für die Mediation und die Schiedsverfahren übertragenen Entscheidungen treffen, einschließlich der Ernennung und Entlassung von Schiedspersonen und Mediatoren, die einer vorheriger Konsultation des Sachverständigenausschusses bedarf, es sei denn, die Umstände der zu treffenden Entscheidung lassen eine solche Konsultation nicht zu,
 - in der Öffentlichkeit für das Zentrum werben,
 - in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenausschuss eine Liste von Schiedspersonen und Mediatoren billigen und führen,
 - mit Unterstützung des Sachverständigenausschusses das für den effizienten Betrieb des Zentrums erforderliche Personal ernennen,
 - den jährlichen Haushaltsplanentwurf des Zentrums ausarbeiten,
 - einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Tätigkeiten des Zentrums erstellen,
 - in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenausschuss mögliche Änderungen hinsichtlich der Struktur, der Funktionsweise oder sonstiger Aspekte des Zentrums vorschlagen, einschließlich seiner Regeln und Vorschriften,
 - die Ausbildung potenzieller Mediatoren und Schiedspersonen fördern und mit dem EPG-Ausbildungszentrum in Budapest und anderen geeigneten Einrichtungen zusammenarbeiten.

5. Die Leitung steht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem EPG.

6. Die Leitung sollte über Erfahrung in den Bereichen Immaterialgüterrecht, alternative Streitbeilegung und Management verfügen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Ihr Vertrag kann einmal verlängert werden.

Artikel 10 – Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss des EPG fungiert als Verwaltungsausschuss des Zentrums. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses des EPG gilt entsprechend.

2. Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses umfassen unter anderem:

- die Annahme der Geschäftsordnung des Zentrums sowie etwaiger Änderungen dieser Geschäftsordnung,
- die Annahme der Regeln für die Mediation und die Schiedsverfahren, der Gebührensätze und anderer wichtiger Statuten sowie etwaiger Änderungen dieser Regeln, Gebührensätze oder Statuten,
- die Billigung des Jahresberichts des Zentrums,
- die Ernennung der Leitung auf Vorschlag der Vertragsmitgliedstaaten,
- die Ernennung der Mitglieder des Sachverständigenausschusses auf Vorschlag der Vertragsmitgliedstaaten,
- die Verabschiedung der Kriterien und Qualifikationen für Schiedspersonen und Mediatoren.

Artikel 11 - Haushaltsausschuss und Rechnungsprüfer

1. Der Haushaltsausschuss des EPG fungiert als Haushaltsausschuss des Zentrums. Er genehmigt den jährlichen Haushaltsplanentwurf und überträgt die finanziellen Beiträge, die zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb des Zentrums benötigt werden.

2. Die Rechnungsprüfer des EPG fungieren als Rechnungsprüfer des Zentrums. Sie prüfen den von der Leitung erstellten Jahresabschluss.

Artikel 12 – Sachverständigenausschuss

1. Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus Sachverständigen auf dem Gebiet des Patentrechts und des Mediations- und Schiedsrechts zusammen, die das Zentrum unterstützen.

2. Der Sachverständigenausschuss ist unabhängig und an keine anderen als die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Regeln gebunden.

3. Die Aufgaben des Sachverständigenausschusses umfassen unter anderem:

- die Zusammenarbeit mit der Leitung bei der Erstellung einer Liste von Schiedspersonen und Mediatoren,
 - die Unterbreitung notwendiger oder sinnvoller Vorschläge für Änderungen der das Zentrum betreffenden Vorschriften.
4. Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses werden auf Vorschlag der Vertragsmitgliedstaaten vom Verwaltungsausschuss ernannt, und zwar für eine erneuerbare Amtszeit von sechs Jahren.
 5. Der Sachverständigenausschuss besteht aus 12 Personen, von denen einige Experten in Mediation und andere Experten in Schiedsverfahren sind.
 6. Der Sachverständigenausschuss wird von der Leitung mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Leitung nimmt ohne Stimmrecht an der Sitzung teil. Die jährlichen Sitzungen finden alternativ am Sitz Lissabon (Portugal) oder am Sitz Laibach (Slowenien) statt.
 7. Der Sachverständigenausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Eine Beschlussfähigkeit besteht bei mindestens acht Mitgliedern.
 8. Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses werden nicht entlohnt. Sie erhalten eine Erstattung ihrer angemessenen Reise- und Übernachtungskosten sowie ein Tagegeld aus dem Haushalt des Zentrums.

Artikel 13 – Personal

1. Das Zentrum wird von der Leitung und weiteren, für die Unterstützung der Fallbearbeitung und Sekretariatsaufgaben zuständigen Beschäftigten geführt.
2. Entsprechend den Vorgaben der Leitung unterstützt die für die Fallbearbeitung zuständige Person die Mediations- und Schiedsverfahren in administrativer Hinsicht.

Artikel 14 – Liste der Schiedspersonen und Mediatoren

1. Das Zentrum erstellt und führt eine Liste von Schiedspersonen und Mediatoren auf dem Gebiet des Patentrechts. Das Zentrum bemüht sich, Mediatoren und Schiedspersonen aus jedem Vertragsmitgliedstaat in die Liste aufzunehmen.
2. Die Leitung und der Sachverständigenausschuss bestimmen gemeinsam die für eine Aufnahme in die Liste von Schiedspersonen und Mediatoren maßgeblichen Kriterien und Qualifikationen, welche vom Verwaltungsausschuss gebilligt werden müssen.
3. Die Liste wird vom Zentrum aktualisiert.

Artikel 17 - Inkrafttreten

Diese Organisationsregeln treten am 1. August 2022 in Kraft.

Für den Verwaltungsausschuss

Erstellt am Luxembourg in 8. Juli 2022

Der Vorsitzende